

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0093/2014/IV

Datum:
16.06.2014

Federführung:
Dezernat II, Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Betreff:

**Standorte für Windenergienutzung im Regionalplan
– Information zum aktuellen Sachstand**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 08. Juli 2014

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Kenntnis genommen: | Handzeichen: |
|--|-----------------|-------------|--------------------------|--------------|
| Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss | 02.07.2014 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Zusammenfassung der Information:

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Information über den aktuellen Sachstand der Planungen zur Windenergienutzung im Regionalplan zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag: |
|---------------------------------|---------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | |
| keine | |
| | |
| Einnahmen: | |
| keine | |
| | |
| Finanzierung: | |
| keine | |
| | |

Zusammenfassung der Begründung:

Die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen erfolgt derzeit durch den Verband Region Rhein-Neckar auf der Ebene der Regionalplanung und durch den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Die Vorlage informiert über den aktuellen Sachstand des Teilregionalplans Windenergie.

Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses vom 02.07.2014

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Einleitung:

Für die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen können sowohl auf der Ebene der Regionalplanung als auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Standorte für Windkraftanlagen festgelegt werden.

In Baden-Württemberg ist seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2012 in den Regionalplänen nur noch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen möglich. Die Festlegung von Ausschlussgebieten ist nicht mehr möglich.

Durch diese geänderte Regelung im Landesplanungsgesetz haben die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen erhalten.

Sachstand Teilregionalplan Windenergienutzung

Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar enthielt bei der Offenlage im Sommer 2012 auch Vorgaben zur Steuerung der Windenergienutzung. In der Raumnutzungskarte wurden „Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ festgelegt. In einer weiteren Karte wurden sogenannte „Restriktionsgebiete“ vorgesehen, die aus regionalplanerischer Sicht nicht für Windenergieanlagen geeignet waren.

Fast das ganze Heidelberger Stadtgebiet war als Restriktionsgebiet dargestellt. Da die stadtinterne Prüfung von Standorten für Windenergieanlagen noch nicht abgeschlossen war, hat die Stadt Heidelberg in ihrer vom Gemeinderat beschlossenen Stellungnahme zum Einheitlichen Regionalplan vom 25.07.2012 darum gebeten, keine regionalplanerischen Restriktionen für die Standorte vorzugeben, die noch näher untersucht werden müssen. (DS 0219/2012/BV)

Am 28. Juni 2013 hat die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar beschlossen, den Themenbereich Windenergie aus dem Einheitlichen Regionalplan auszukoppeln und einen Teilregionalplan Windenergie aufzustellen. Grund hierfür waren geänderte landesrechtliche Vorgaben bezüglich der Planungssystematik, die eine grundlegende Überarbeitung des Themas Windenergie zur Folge hatten.

Inzwischen hat der Verband Region Rhein-Neckar den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie erarbeitet. Dieser enthält insgesamt 50 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit einer Fläche von 4.300 ha.

Die Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde am 04. Juni 2014 von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar beschlossen. Die Offenlage soll im Lauf des Sommers 2014 erfolgen. Sie soll 8 Wochen dauern, hinzu kommen weitere 2 Wochen für die fristgerechte Abgabe der Stellungnahme. Die Beteiligungsfrist für die Kommunen beträgt ebenfalls 10 Wochen.

Die Planunterlagen zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie können im Internet unter [www.vrrn.de/Regionalplanung/In Aufstellung befindliche Pläne/Teilregionalplan Windenergie](http://www.vrrn.de/Regionalplanung/In_Aufstellung_befindliche_Plaene/Teilregionalplan_Windenergie) abgerufen werden.

Der Entwurf für den Teilregionalplan Windenergie sieht für das Heidelberger Stadtgebiet kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vor. Nach der neuen Regelung bedeutet dies jedoch nicht mehr, dass damit die Windenergienutzung im Stadtgebiet ausgeschlossen ist. Die potenziellen Standorte für die Windenergienutzung in Heidelberg können und müssen im Flächennutzungsplan benannt werden.

Da der Entwurf für den Teilregionalplan Windenergie jetzt für die Heidelberger Gemarkung keine regionalplanerischen Restriktionen mehr enthält, entspricht er damit der Forderung der Stadt Heidelberg, die sie im Rahmen der bereits erwähnten Stellungnahme zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans im Jahr 2012 abgegeben hat (DS 0219/2012/BV). In dieser war verlangt worden, mögliche Standorte für Windenergie in Heidelberg restriktionsfrei zu belassen. Die Verwaltung sieht daher im Moment keinen weiteren Beratungsbedarf und schlägt vor, im Rahmen der Beteiligung der Kommunen eine kurze positive Stellungnahme an den Verband Region Rhein-Neckar abzugeben.

Der derzeit noch gültige Teilregionalplan Windenergie für die Region Rhein-Neckar-Odenwald aus dem Jahr 2005, der Vorrang- und Ausschlussgebiete festlegt, bleibt so lange rechtskräftig, bis die Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans abgeschlossen ist und der neue Teilregionalplan rechtskräftig ist. Der Teilregionalplan von 2005 sieht für das Heidelberger Stadtgebiet kein Vorranggebiet vor. Die Aufstellung von Windenergieanlagen würde daher nach derzeit gültigem Recht den Zielen der Raumordnung widersprechen und könnte nur über ein Zielabweichungsverfahren ermöglicht werden.

Sachstand Teilflächennutzungsplan Windenergie

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie müssen die Vorranggebiete des Regionalplans übernommen werden. Die Kommunen können darüber hinaus weitere sogenannte Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festlegen. Als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan werden Flächen ausgewiesen, die für die Windenergienutzung geeignet sind. Alle übrigen Bereiche kommen dann als Standorte für Windenergieanlagen nicht mehr in Frage.

Da in Heidelberg keine regionalplanerischen Vorranggebiete vorgesehen sind, müssen Konzentrationszonen auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestimmt werden.

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim arbeitet derzeit an einem Sachlichen Teilflächennutzungsplan für Windenergieanlagen. Dieser Teilflächennutzungsplan kann erst rechtskräftig werden, wenn der Teilregionalplan Windenergie aus dem Jahr 2005 aufgehoben ist.

Für Heidelberg ist seitens der Stadtverwaltung vorgesehen, eine ergebnisoffene Bürgerbeteiligung durchzuführen, wenn das Planungsrecht für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan gesichert ist und ein konkretes Vorhaben durch einen Investor realisiert werden soll.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
|----------------------------------|---------------------------|---|
| UM 3 | + | Verbrauch von Rohstoffen vermindern |
| UM 4 | + | Klima- und Immissionsschutz vorantreiben |
| | | Begründung: Die Nutzung von Windenergie könnte einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Bernd Stadel